

SATZUNG

des Gesangvereins Liederkranz 1896

Waldhilsbach e.V.

Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

Gesangverein Liederkranz 1896 Waldhilsbach.

- (2) Er hat seinen Sitz in Neckargemünd. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz

„e.V.“.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, in denen sich die Chorgruppen auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereiten.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Bundesorganisation**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. (BCV) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)

§ 4 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven und/oder fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) passives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein fördern will und nicht zugleich aktives Mitglied ist.
- c) Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt: Sänger und Sängerinnen, die 40 Jahre aktiv tätig waren; passive Mitglieder, die 50 Jahre im Verein sind; Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste entscheiden der Vorstand und der Beirat.

§ 6 **Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und an den öffentlichen Auftritten teilzunehmen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben. Der Beitrag ist am 30.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und wird i. d. R. durch Bankeinzug erhoben. Zu diesem Zwecke erteilt jedes Mitglied mit gesonderter Erklärung eine jederzeit widerrufliche Bankeinzugsermächtigung. Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und geändert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in Härtefällen Stundung, Raten- oder Teilzahlung oder Erlass von der Zahlungsverpflichtung der Beiträge gewähren.
- (2) Der Verein kann von den Mitgliedern Arbeitsleistungen verlangen. Art und Menge der Arbeitsleistungen bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die zu erbringenden Arbeitsleistungen nach eigenem Ermessen abrufen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist von 14 Kalendertagen, bei der auf die Folgen der Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Verpflichtungen. Die Streichung beendet die Mitgliedschaft im Verein.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen, durch Beschluss nach vorheriger Anhörung ausschließen.
- (5) Ab Nachfristsetzung zur Zahlung des fälligen Beitrages oder ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitgliedes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Mitgliedschaft ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie deren Abberufung,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der ordentlichen, wie der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Bei Einberufungen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat diese durch einfachen Brief zu

erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung zwei Werktage vor Ablauf der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt von dem Mitglied bekannt gemachten Anschrift zur Post gegeben wurde. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu ist die geänderte Satzung als Anlage beizufügen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung oder Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung und Satzungsänderung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Wunsch von wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder sind Beschlussfassungen in geheimer Wahl durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit der/des Schriftführer(in)s wird durch die/den Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung ein/e Protokollführer/in bestimmt, welche/r für die Dauer der Versammlung die Aufgaben der/des Schriftführer(in)s übernimmt.
- (6) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann die/der 1. Vorsitzende jederzeit, wenn es das Wohl des Vereins gebietet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/Er muss eine solche einberufen, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Für einen reibungslosen Verlauf der Mitgliederversammlung sind nach bewirkter Einladung jedoch nur Anträge im Rahmen der vorgegebenen Tagesordnung zulässig. Anträge, die darüber hinausgehen, sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten. Die hiernach zulässigen Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und mit entsprechender Begründung einzureichen. Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu stellen, damit diese bei Vornahme der Einladung berücksichtigt werden können.

§ 11 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) der/dem Referent(in)en für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der/dem Referent/in des Frauen- und Kinderchors
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Gewählten scheiden — außer bei Tod oder Amtsniederlegung — erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen. Das jeweilige Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt 2 Ämtern zu betrauen (Personalunion).
- (4) Die Inhaber der Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Vereinsämter für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Weisung notwendige Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen. Die Änderungen und deren Vollzug sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach Formvorschriften dieser Satzung zur Mitgliederversammlung zu folgen. Soweit der Verein eine Internetseite einrichtet, gilt die Bekanntmachung als erfolgt, wenn sie in der Webseite des Vereins zum download veröffentlicht wurde.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in Form einer Niederschrift festzuhalten und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Wahl des Vorstands

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist von der Versammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Diese/r stellt fest, welche Kandidaten zur Wahl stehen. Wird ein Wahlvorschlag eingebracht, führt dieser, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, zur Wahl des neuen Vorstandes. Andernfalls erfolgt Einzelwahl.
- (2) Steht nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, so ist diese/r gewählt, wenn sie/er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihre/seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber/innen ist die/derjenige gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erreicht hat.

§ 14 **Beirat**

- (1) Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) mindestens 2 Beiräten der singenden Mitglieder,
 - b) 2 Beiräten der fördernden Mitglieder,
 - c) einem Ehrenmitglied - soweit welche ernannt sind.
- (2) Jedes der Mitglieder des Beirats hat Stimmrecht. Für die Wahl und Amtsdauer des Beirates gelten die Vorschriften über den Vorstand analog. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes obliegt die Ergänzung dem Vorstand.

§ 15 **Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer sind ermächtigt, jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Revision der Kasse vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Revision haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Wegfall einer/eines Rechnungsprüfer(in)s genügt die Prüfung durch die/den verbleibende/n Rechnungsprüfer/in, es sei denn, die Mitgliederversammlung verlangt die nochmalige Prüfung durch eine/n neu zu bestellende/n Rechnungsprüfer/in.

§ 16 **Die Chorleiter**

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 17 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 10, 2 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Einberufung der Auflösungsversammlung ist darauf hinzuweisen, dass es der Wahl der Liquidatoren bedarf. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckargemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 12.02.2011 und 22.07.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neckargemünd-Waldhilsbach, den 25.07.2011

Philipp Brück, 1. Vorsitzender

Bettina Lechner, 2. Vorsitzende

Siegfried Heilmann, Schriftführer

Andrea Brück, Schatzmeisterin

Horst Linier, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Brigitte Kellermann, Frauen- und Kinderchorreferentin

